

Gestaltung von Honorarverträgen in der VHS - Praxis

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

Mag.rer.publ.

Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.maltejoerguffeln.de

I.

Basiswissen

Vertragsgrundlage der Dozententätigkeit

- * schriftlicher „Honorarvertrag“ mit „Bruttohonorar“
(Stundenhonorar / Pauschalhonorar)**
- * „freiberufliche Tätigkeit“**
- * eigene Sozialversicherung(spflicht)**
- * „selbst“ Steuern abführen**

WICHTIG:

**VHS meldet Jahreshonorarsumme an das
Finanzamt!**

„Dozenten“-Steuern

§ 2 I Nr.3 EStG

**„ Einkünfte aus selbstständiger
Tätigkeit“**

(... Nebenjob...; ... Hobby...)

§ 19 UStG „

Kleinunternehmerregelung“

(< 17.500,00 € /Jahr nicht UStpflichtig)

Problem: schwankende Umsätze

(>17.500,00 € und ≤ 50.000,00 € / .Jahr)

Umsatzsteuer (UStG)

LINKS:

http://www.vhs-nord.de/documents/5000/Kursleiterleitfaden_web.pdf

<http://www.iww.de/pfb/archiv/europaeischer-gerichtshof-zur-umsatzsteuerfreiheit-bei-anbildungseinrichtungen-selbststaendig-taetigen-dozenten-f35381>

II.

Die

**VHS im Visier des
Umsatzsteuerrechts und der
Umsatzsteuerprüfer**

§ 4 Nr. 22 UStG

Steuerfrei sind ...

a.) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen

Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, **Von**

Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b.) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

Kasuistik:

- * Volkshochschulkurse (gebundene VHS,
nicht gebundene VHS)
 - * Sportunterricht, Sportkurse
- * Fahrsicherheitstraining für berufliche Zwecke
 - * Musikwettbewerbe/Trachtenfeste

Rechtspraxis:

VHS- Kursteilnehmer zahlen

**„ Kursgebühr“ „ noch “ ohne
MwSt !!!**

*** „Aus- und Fortbildungskurse“**

*** „Freizeitkurse“**

Betriebsprüfungsbombe

Was „schon“ der Fall ist, in Deutschland aber nicht fristgerecht umgesetzt wurde....

Umsatzsteuerpflicht auf alle Kurse,
die nicht der Aus- und Fortbildung
dienen!

LINK:

MwStSystRL der EU

<http://www.umsatzsteuer-rundschau.de/media/MwStSystRL.pdf>

Art. 132 Abs. 1 i, j MwStSystRL (EU)

USt.- Befreite Umsätze....

i) Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht,

Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts,

die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung;

j) von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht;

Zukunft – Achtung !!!

Umsatzsteuer für VHS-Kurse

Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 hat der Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen den Leiterinnen und Leitern der Volkshochschulen ein „Informationsblatt zur Umsatzsteuer“ weitergeleitet, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Krause & Partner im Auftrag des DVV (Deutscher Volkshochschulverband) erstellt wurde.

In diesem Schreiben wird über eine vermehrte Aufmerksamkeit der Finanzverwaltungen und der steuerlichen Außenprüfung im Hinblick auf die Umsatzsteuerfreiheit von VHS-Kursen hingewiesen und hierzu auch weitergehende Tipps zur Programmgestaltung unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Bildungsauftragsbegriffs gegeben und in bestimmten Situationen die Bildung von Rücklagen empfohlen. Das Informationsschreiben liegt den kommunalen Volkshochschulen vor.

Az.: IV/2 330-40/1

Quelle: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/umsatzsteuer-fuer-vhs-kurse.html?cHash=a871e1f8dbd333b14ec7225e85f2c517>

Notwendige Abgrenzungen

*** Aus-, Fortbildung, berufliche
Umschulung**

umsatzsteuerfrei !!!

*** „Einzel- Vortrag“, „Freizeit-“, „
Hobby- Kurse“**

umsatzsteuerpflichtig !!!

VHS- Praxis- Sonder- Problem...

**„gemischte Leistungen“ -
„sowohl als auch“**

Umsatzsteuerfreiheit nur , wenn

- * keine Gewinnerzielungsabsicht**
- * Gewinne in Verbesserung erbrachter Leistungen investiert werden !**

III.

Der

**VHS- Dozent im Visier des
Umsatzsteuerrechts und der
Umsatzsteuerprüfer**

§ 4 Nr. 21 UStG

Steuerfrei sind... Umsätze....

a.)

die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

aa)

wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb)

wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,

b)

**die unmittelbar dem oder berufsbildenden
Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen
des Buchstabens a erfüllen**

Dozenten- Leistungen

* Schul- und Hochschulunterricht

* Aus- und Fortbildung

* berufliche Umschulung (Bildungsleistungen)

=

umsatzsteuerfrei!

* Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen

=

umsatzsteuerpflichtig!

Was sollte der VHS- Dozent tun ?

„getrennt“ Leistungen aufzeichnen

a. umsatzsteuerfreie Leistungen

b. umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Aber in der Regel nur, wenn UStpflicht

(§ 19 UStG) besteht !

Was kann der VHS – Dozent noch tun ?

**Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a)
bb) UStG besorgen !**

(Kosten ab € 75,00 je nach Verwaltungsaufwand)

**Merkblatt für Wirtschaftsberufe und
Gesundheitsberufe**

LINK:

**[http://verwaltung.hessen.de/irj/RPDA_Internet
?cid=d09b6e1107da1bcc4ec4f067753fd8e7](http://verwaltung.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=d09b6e1107da1bcc4ec4f067753fd8e7)**

Was sollte der VHS- Dozent nicht tun ?

Aufträge an Dritte „ für ihn“ erteilen

**(§ 4 Nr. 21 b,bb UStG setzt persönliche
unmittelbare Leistung durch den Dozent
voraus!)**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/umsatzsteuer_mehrwertsteuer/umsatzsteuer_mehrwertsteuer_national/367282/UmsatzsteuerLehrer.html

Einkommensteuer (EStG)

§ 3 EStG

Steuerfrei sind....

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

OFD Frankfurt

21.01.2010

S 2245 A - 2 - St 213

**Verfügung zu Steuerbefreiungen für
nebenberufliche Tätigkeiten nach**

§ 3 Nr. 26 EStG

Weitere Quelle:

<http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Ehrenamt.php?f=lfst&c=n&d=x&t=x>

PHILOSOPHIE des Gesetzgebers:

Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist
daher die **pädagogische**
Ausrichtung.

Ziel des § 3 Nr. 26 EStG ist es,
Bürger, die im gemeinnützigen,
mildtätigen oder kirchlichen Bereich
nebenberuflich tätig sind, von
steuerlichen Verpflichtungen
freizustellen

Lehrbeauftragte an Schulen

Vergütungen an ehrenamtliche Lehrbeauftragte, die von den Schulen für einen ergänzenden Unterricht eingesetzt werden, sind - soweit von den Schulen mit den Lehrbeauftragten nicht ausdrücklich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird - den Einnahmen aus selbstständiger (unterrichtender) Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzuordnen und nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt.

Freibetrag

=

Jahresfreibetrag

**Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen
Auszahlung mtl. (bis zu € 200,00) möglich.**

WICHTIG:

Klare schriftliche Vereinbarung

PRAXISTIPPS:

- 1. Grundsätzlich das vereinbarte Stundenhonorar und die Kurse aufzeichnen**
- 2. „Stundenmanagement“ implementieren**
- 3. Bei Überschreiten der Grenze des § 3 Nr. 26 EStG beraten lassen bzgl. der neuen Fallgestaltung**

Problemfall

Freiberufler, Selbstständige

Nach § 3 c EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen,

nicht als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten abgezogen werden.

Ausgaben, die zugleich steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen betreffen, sind - ggf. im Schätzungswege - aufzuteilen und anteilig abzuziehen.

Rechtsfolgen:

*** „Werbungskosten“ nur, wenn Verzicht auf**

§ 3 Nr. 26 EStG

(= spitze Abrechnung)

***Übersteigen der Grenze des § 3 Nr. 26 EStG:**

voller Betriebsausgabenabzug!

Folge:

**Klare Entscheidung, ob
§ 3 Nr. 26 EStG geltend gemacht
wird, oder
„spitz“ abgerechnet wird!**

IV.

Sozialversicherungspflicht der VHS- Dozenten

LINK:

<http://www.vhs-tuebingen.de/vhssite/site/fileadmin/images/pdf/sozialversicherungrecht-dozentinnen-06-03-13.pdf>

**Kursleiter/innen an
Volkshochschulen sind in der
Regel **Selbstständige**, und
zwar selbstständig tätige Lehrer
im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1
Sozialgesetzbuch (SGB)**

VI.

Nicht rentenversicherungspflichtige Dozenten

- 1. Monatshonorar bis € 450,00 (gemittelt), ab 1.1.2013
(nur Lehrauftragsmonate!)**
- 2. Fälle des § 3 Nr. 26 EStG (plus 1.= € 650,00)**
- 3.Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte**
- 4.Künstler, die bei der KSK gemeldet sind**
- 5. Bezieher von Altersrenten**
- 6. Beamte mit Lehrtätigkeit in geringfügigem Umfang
(Nebentätigkeitsgenehmigung !!!)**

TIPPS zum Schluss:

1. Präzise

Einnahme-Überschuss- Rechnung der Dozententätigkeit

1.1. umsatzsteuerfreie Leistungen

1.2. umsatzsteuerpflichtige Leistungen

2. VHS- Veranstaltungsprogramm aufheben

3. individuelle Lehraufträge aufheben

(10 Jahre)

4. Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 b UStG
besorgen

VHS – Dozenten als Unternehmer ?

*** Verkauf von eigenen Skripten,
CDs, Sticks**

*** Verkauf von Materialien
(Trockenblumen- Fall)**

§ 19 UStG beachten!

V.

**Der VHS – Dozent im
Zivilrecht**

**Notwendigkeit der
„ Einzelfallbetrachtung “**

Es gibt kein schwarz- weiss- Denken

Notwendigkeit der „ Einzelfallbetrachtung “

**Das, was „ geschrieben ist“
entspricht gegebenenfalls der „
Vertragspraxis „ nicht.**

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird

derjenige, welcher *Dienste*

**zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

**Arbeitsvertrag oder
Dienstvertrag ?**

Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unterscheidungskriterium:

**„ persönliche
Abhängigkeit“**

Unselbstständig ist, wer
nicht im Wesentlichen frei seine
Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

Inhalt

Durchführung

Zeit

Dauer

Ort

der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort

Arbeitszeit

Art der zu leistenden Arbeit

**Probleme bei der
sozialversicherungsrechtlichen
Einordnung eines Vertrages**

**Statusfeststellungsverfahren
über
DRV Bund**

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)**

Zivilrechtliche Regelungsmaterien

- * Art der Tätigkeit**
- * Ort, Zeit, Inhalt der Tätigkeit**
- * Beginn, Dauer, Beendigung**
- * Honorar**
- * Anzeige, Verhinderung,
Nachleistung**
- * Verfallklausel**

- * Vertragsänderung**
- * Salvatorische Klausel**
- * Verschwiegenheitspflicht**
 - * Gerichtsstand**
- * Nebenbestimmungen**

Fall 1

Dozent als „Übungsleiter“

(§ 3 Nr. 26 EStG)

Übungsleiter Betreuer

(bis zu € 200,00 / mtl.)

§ 3 Nr. 26 EStG

-Übungsleiterpauschale-

§ 3 EStG

Steuerfrei sind....

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten *als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;*

Aufwandsentschädigung

Was ist das steuerrechtlich ?

Der Begriff der Aufwandsentschädigung ist im Gesetz nicht definiert.

Aufwandsentschädigungen sind begrifflich Ersatzleistungen für berufliche Auslagen, Verdienstaufschlag und Zeitverlust. Letztere nimmt § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG aus.

(Finanzgericht Nürnberg

Urteil vom 8. August 1984

V 241/82 - rechtskräftig)

Nebenberufliche Tätigkeit – Was ist das ?

BFH

Urteil vom 30.3.1990

VI R 188/87 BStBl. 1990 II S. 854

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich i.S. von § 3 Nr. 26 EStG, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen.

Philosophie des Gesetzgebers:

(Oberfinanzdirektion Frankfurt

Rundvfg. vom 26.08.2008

S 2245 A-2-St 213)

Ziel des § 3 Nr. 26 EStG ist es, Bürger, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nebenberuflich tätig sind, von steuerlichen Verpflichtungen freizustellen.

Wen erkennt der Gesetz- / Verordnungsgeber an ?

(OFD Frankfurt Vfg. Vom 21.01.2010 S 2245 A - 2 - St 213)

**Ärzte im Behindertensport, Ärzte im Coronarsport,
Aufsichtvergütung für die juristische Staatsprüfung,
nebenberufliche Mitarbeiterinnen in Bahnhofsmissionen in Höhe
von 60 % der Einnahmen, Fahrer und Beifahrer im
Behindertentransport (50 %) , Bereitschaftsleitungen und
Jugendgruppenleiter (Ausbildung und Betreuung) , Diakon
(Ausbildung und Betreuung), Ferienbetreuer, Helfer im sog.
Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes (teilweise),
Lehrbeauftragte an Schulen, Organistentätigkeit; Rettungssanitäter
und Rettungsschwimmer**

Stadtführer, Zahnärzte im Arbeitskreis Jugendzahnpflege

Lehrbeauftragte an Schulen

Vergütungen an ehrenamtliche Lehrbeauftragte, die von den Schulen für einen ergänzenden Unterricht eingesetzt werden, sind - soweit von den Schulen mit den Lehrbeauftragten nicht ausdrücklich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird - den Einnahmen aus selbstständiger (unterrichtender) Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzuordnen und nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt.

Vereinbarung – Wie ?

TIPP:

Immer schriftlich !!!

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

Vereinbarung

=

Aufwandungsersatzvereinbarung

(§ 3 Nr. 26 EStG)

- **Vertragsparteien**
- **Vertragsgegenstand**
- **wöchentlich max. 6 Stunden**
(= nebenberuflich selbstständig)
- **Höhe der Aufwandsentschädigung**
- **Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG**
- **weiterer Aufwandsersatz**
 - **Haftung bei Fehlauskunft**
 - **„Nachveranlagungsrisiko“**
 - **Mitteilungspflichten**

TIPP:

Regressklausel in den Vertrag aufnehmen oder gesonderte eidesstattliche Versicherung

Regressklausel

Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit der/des..... aus.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall die/der..... den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung der/des..... im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für die/den verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung der/des haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Gesonderte eidesstattliche Versicherung

(§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter/Dozent tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber der VHS bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner VHS- Tätigkeit in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

TIPPS:

- 1. Wenn „Aufwandspauschale“, dann in deren Rahmen bleiben und diese nicht überschreiten**
- 2. Wenn „Stundenvergütung“ mtl. Obergrenze der Aufwandspauschale beachten**
- 3. Wenn „Überschreiten“ von Aufwandspauschale und Obergrenze: Lst.- und Sozialversicherungspflicht prüfen und handeln!**

Fall 2

**Der Dozent als „
Freiberufler“**

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird

derjenige, welcher *Dienste*

**zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

Dienstvertrag = Dienstleistung

Werkvertrag = Erfolg

Freiberufliche Mitarbeit Vergütungsvereinbarung

- **Vertragsparteien**
- **Rechtliche Stellung**
 - **Pflichten**
- **Änderung der pers. Verhältnisse**
 - **Honorarhöhe**
 - **Kündigung**
 - **Stillschweigen**
- **abschließende Bestimmungen**
 - **Gerichtsstandsvereinbarung**
- **sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Pflichten**

VI.

**Sonderfall : Künstler als
VHS – Dozenten**

Künstlersozialkasse

Was ist meldepflichtig ?

**„Entgeltzahlungen“ an selbständige
Künstler !**

Kein Entgelt sind

„Aufwändungsersatzzahlungen“ bis € 2.400,00

(§ 3 Nr. 26 EStG)

Wer gehört zu den „ abgabepflichtigen Verwertern “ ?

GRUPPE I

„Regelverwerter“

(typische Verwerter)

GRUPPE II

„Unternehmen, die

Eigenwerbung betreiben“

GRUPPE III „ nicht nur gelegentliche Verwerter“

Weitere Informationen:

www.kuenstlersozialkasse.de

www.kunstrecht.de

www.ihk.koeln.de

www.muenchen.ihk.de

Der Verein als Arbeitgeber

[http://www.vereinsbesteuerung.info/
leitfaden_1st.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_1st.htm)

[http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/p
df_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_V
ortrag_Kirchner.pdf](http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_Vortrag_Kirchner.pdf)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit**

**Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf in der VHS-
Arbeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de